



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 U 41/20 = 4 O 1597/17 Landgericht Bremen

## B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[...]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[...]

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. ■■■■■, die Richterin am Amtsgericht ■■■■■ und den Richter am Oberlandesgericht Dr. ■■■■■

am **12.02.2021** beschlossen:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 27.03.2020, Az.: 4 O 1597/17, wird durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.
- II. Die Kosten der Berufung trägt die Klägerin.

- III. Dieser Beschluss sowie das Urteil des Landgerichts Bremen vom 27.03.2020, Az.: 4 O 1597/17, sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.
- IV. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf EUR 11.203,52 festgesetzt.

### **Gründe**

Die Berufung der Klägerin war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 29.10.2020 Bezug genommen, an dem der Senat auch nach den weiteren Stellungnahmen der Klägerin in den Schriftsätzen vom 09.11.2020 und 22.12.2020 festhält. Wie der Senat bereits im Beschluss vom 29.10.2020 ausgeführt hat, macht die Klägerin ohne Aussicht auf Erfolg Rückzahlungs- oder Schadensersatzansprüche im Hinblick auf die mit der Beklagten geschlossenen Anlagebetreuungsverträge geltend, und auch das weitere Vorbringen der Klägerin in den Schriftsätzen vom 09.11.2020 und 22.12.2020 führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Im Einzelnen sind im Hinblick auf dieses weitere Vorbringen der Klägerin nur die nachstehenden ergänzenden Ausführungen veranlasst.

Wenn die Klägerin im Schriftsatz vom 09.11.2020 meint, dass sich ein Feststellungsinteresse der Klägerin aus dem Umstand der Abtretung von Ansprüchen des Ehemanns der Beklagte ergebe, dann verkennt dies, dass sich aus dieser Abtretung eine Haftung der Klägerin nicht ergeben kann und damit auch kein entsprechendes Feststellungsinteresse.

Soweit die Klägerin weiterhin in ihren Schriftsätzen vom 09.11.2020 sowie 22.12.2020 ihre Auffassung wiederholt und vertieft, dass sich eine Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Vereinbarungen aus § 34d Abs. 1 S. 8 GewO ergebe, ist dem in der Sache bereits mit den Ausführungen im Beschluss vom 29.10.2020 entgegengetreten worden, an denen der Senat auch weiterhin festhält. Vorliegend liegt schon keine nach dieser Vorschrift untersagte Tätigkeit vor, sondern die Tätigkeit der Beklagten ist von der ihr erteilten Erlaubnis als Versicherungsmaklerin im Sinne des § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO gedeckt; im Übrigen würde ein einseitiger Verstoß gegen Erlaubnispflichten auch nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vereinbarungen nach § 134 BGB führen. § 34d Abs. 1 S. 8 GewO ist keine zivilrechtliche Preisregelung für das Verbrauchergeschäft, wie sich schon aus § 34d Abs. 1 S. 1 GewO ergibt.

Ebenfalls kann es der Berufung der Klägerin nicht zu Erfolg verhelfen, wenn die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 09.11.2020 und 22.12.2020 sich darauf beruft, dass sie und ihr Ehemann aufgrund der Kostenbelastung durch die mit der Beklagten geschlossenen Vereinbarungen keine Aussicht darauf gehabt hätten, einen Ertrag aus den Lebensversicherungen zu ziehen. Hierzu kommt es keineswegs auf die ex-post-Beurteilung an, sondern darauf, ob eine Aussicht von Anfang an nicht bestanden hat, und hierzu mangelt es auch nach dem Hinweisbeschluss vom 29.10.2020 an substantiiertem Sachvortrag der Klägerin. Es handelt sich hier auch nicht um einen Fall der Vorteilsausgleichung, bei dem – worauf sich die Klägerin beruft – der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet wäre, sondern es gehört hier bereits zu den Voraussetzungen einer von der Klägerin geltend gemachten Pflichtverletzung durch mangelnde Aufklärung, dass ex ante absehbar gewesen war, dass aufgrund der Vertragsstruktur ein Ertrag nicht mehr zu erzielen war. Darauf, dass es – wie die Klägerin im Schriftsatz vom 22.12.2020 sodann weiter darlegt – jedenfalls in Bezug auf zwei Versicherungsverträge im konkreten Ergebnis und in der ex-post Betrachtung nicht zu Vorteilen der Klägerin bzw. ihres Ehemannes gekommen sei, kommt es daher dann schon nicht mehr an, da es schon an der Darlegung der Pflichtwidrigkeit mangelt. Zur Aussichtslosigkeit von Vorteilen in der ex-ante Betrachtung – wobei neben der Frage der möglichen Aufzehrung von Gewinnen auch die von der Klägerin nicht hinreichend berücksichtigte Vermeidung bzw. Begrenzung tatsächlicher oder anderenfalls noch drohender weiterer Verluste einzustellen gewesen wäre – findet sich auch im Schriftsatz vom 22.12.2020 kein substantiiertes Vortrag der Klägerin. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass die Zielsetzung (lediglich) gewesen sei, Erträge zu erwirtschaften und dass es daher wirtschaftlich unsinnig gewesen sei, einen Vertrag abzuschließen, der Verluste vermeiden soll, kann dieser Bewertung nicht gefolgt werden. Soll es so gewesen sein, wie die Klägerin geltend macht, dass sie auf Erträge angewiesen war, um bestehende Darlehen zu tilgen, dann bedurfte es auch einer Absicherung gegen Verluste, denn auch deren Realisierung steht ebenso der Darlehenstilgung entgegen.

Die Berufung der Klägerin hat daher offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Da die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung hat, eine Entscheidung des Berufungsgerichts weder zur Rechtsfortbildung noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist und auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, war die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO; die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten des vorliegenden Beschlusses sowie hinsichtlich des landgerichtlichen Urteils beruhen auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]